Bundesrat **Drucksache 383/92**

29.05.92

A - Fz - U

18 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Zweite Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 - LaAV 2/92)

A. Zielsetzung

Zur Überbrückung von Anpassungsschwierigkeiten durch Wegfall steuerlicher Ausgleichsleistungen sollen den landwirtschaftlichen Unternehmen im Beitrittsgebiet im zweiten Halbjahr 1992 Anpassungshilfen auf Grund des fortgeltenden Fördergesetzes der DDR gewährt werden.

B. Lösung

Empfängerkreis, Förderungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Förderung sowie das Verfahren für die Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992 werden festgelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund fallen Kosten in Höhe von 390 Mill. DM an. Die Ausgaben sind im Haushaltsplan 1992 des Bundes berücksichtigt.

Hinzu kommen von den betroffenen Ländern zu tragende Verwaltungskosten in Höhe von etwa 200 000 DM.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 383/92

29.05.92

A - Fz - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Zweite Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 - LaAV 2/92)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 29. Mai 1992

021 (332) - 680 18 - De 1/92/NA 6

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

> Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Zweite Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 - LaAV 2/92)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 383/92

Verordnung
zur Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992
für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(Zweite Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 - LaAV 2/92)

Vom 1992

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fortgilt, § 1 Abs. 2 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ....., verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1
Zweck der Anpassungshilfen

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können zur Überbrückung von Anpassungsschwierigkeiten in der Landwirtschaft und Binnenfischerei, die sich durch den Wegfall steuerlicher Ausgleichsleistungen ergeben, im zweiten Halbjahr 1992 im Rahmen der im Bundeshaushalt 1992 zur Verfügung stehenden Mittel Anpassungshilfen gewährt werden.

383/92

§ 2
Begünstigte

(1) Anpassungshilfen können gewährt werden

1. natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, die landwirtschaftlich genutzte Flächen bewirtschaften oder Tierbestände halten, sowie

2. natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, die ein Unternehmen der Binnenfischerei betreiben, das der Speisefischerzeugung dient.

(2) Anpassungshilfen können nur natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1 gewährt werden, die ihren Betriebssitz zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem in § 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben. Als Betriebssitz gilt der Ort, an dem Wirtschaftsgebäude vorhanden sind, von denen aus die landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirtschaftet oder in denen Tiere gehalten werden oder in denen oder von denen aus die Speisefischerzeugung betrieben wird.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung sind

1. juristische Personen als Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als ein Viertel beträgt,

2. juristische Personen, die sich in Auflösung gemäß § 41 Satz 1 oder § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) befinden,

3. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1, deren begünstigungsfähige Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft und Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei nach § 4 Abs. 5 einen kalkulatorischen Arbeitsbedarf von weniger als 300 Arbeitsstunden im Jahr ergeben,

4. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1, über die der Bewilligungsbehörde Tatsachen bekannt sind, die eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung oder Umstrukturierung des Unternehmens ausschließen,

5. juristische Personen und Personengesellschaften, die die Umwandlung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nicht ordnungsgemäß durchführen und dadurch die Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe erheblich behindern.

§ 3
Dungeinheitengrenze

Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992 dürfen nur gewährt werden, wenn der jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ausgebrachte Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft die drei Dungeinheiten entsprechende Menge nicht überschreitet (Dungeinheitengrenze). Die Dungeinheiten sind nach Maßgabe der Anlage 1 nach den Tierbeständen zu berechnen. Dabei sind die landwirtschaftlich genutzte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Viehbestände nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zugrunde zu legen. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens nach Satz 3 zählen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen Dritter, auf denen das Unternehmen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft umweltverträglich ausbringt. Davon sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf die mehrere Unternehmen Dung ausbringen, nach der jeweils vereinbarten Ausbringungsmenge nur anteilig zuzurechnen. Stillgelegte Flächen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Ebenso werden Dungeinheiten, welche das Unternehmen nachweislich anders als durch Ausbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet, nicht berücksichtigt. Bei Überschreiten der Dungeinheitengrenze können Anpassungshilfen nur dann gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Durchschnitt des Jahres 1992 die Dungeinheitengrenze nicht überschritten wird.

§ 4
Höhe der Anpassungshilfen

(1) Begünstigungsfähig sind die in Anlage 2 aufgeführten Erzeugungseinheiten der Bodennutzung und Tierhaltung in der Landwirtschaft und Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei. Nicht begünstigungsfähig sind die zur Ernte 1992 stillgelegten Flächen.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft sowie der Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei sind

1. in der Bodennutzung die zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten für die Ernte 1992,

2. in der Tierhaltung

   a) von Antragstellern, deren Unternehmen vor dem 1. Mai 1992 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Mai, Juni und Juli 1992 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,

   b) von Antragstellern, deren Unternehmen nach dem 30. April 1992 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien,

3. in der Binnenfischerei die Arbeitskrafteinheiten im Bereich Binnenfischerei zum Zeitpunkt der Antragstellung; dabei entspricht eine Arbeitskrafteinheit einer Person, wenn diese die Arbeitsleistung einer mit betrieblichen Arbeiten voll beschäftigten und voll leistungsfähigen Arbeitskraft erbringt; Teilzeitbeschäftigungen werden mit entsprechenden Teilwerten berücksichtigt.

(3) Die Anpassungshilfe je Antragsteller setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem zusätzlichen Betrag, die jeweils in Abhängigkeit von der Zahl begünstigungsfähiger Fördereinheiten des Antragstellers festgelegt werden.

(4) Die Zahl der begünstigungsfähigen Fördereinheiten entspricht der Summe der Stunden des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs im Unternehmen des Antragstellers im Jahr geteilt durch 1 000. Dabei ist das Ergebnis auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden.

(5) Der kalkulatorische Arbeitsbedarf ist

1. in der Landwirtschaft auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Erzeugungseinheiten und dem Arbeitsbedarf je Erzeugungseinheit,

2. in der Binnenfischerei auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Arbeitskrafteinheiten und einer durchschnittlichen Arbeitsleistung je Arbeitskrafteinheit

nach Anlage 2 zu berechnen.

(6) Der Grundbetrag der Anpassungshilfe im zweiten Halbjahr 1992 beträgt bei Begünstigten mit 0,3 bis unter zwei Fördereinheiten jeweils 2 500 DM je Fördereinheit, bei Begünstigten mit zwei und mehr Fördereinheiten jeweils 5 000 DM unabhängig von der Zahl der Fördereinheiten.

(7) Die Höhe des zusätzlichen Betrages der Anpassungshilfe je Fördereinheit wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und der anerkannten Zahl der zu begünstigenden Fördereinheiten, die sich aus den Anträgen ergibt, festgesetzt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

§ 5
Zuständigkeit und Kostentragung

(1) Diese Verordnung wird von den in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuständigen Behörden (Bewilligungsbehörden) durchgeführt.

(2) Die Leistungsaufwendungen trägt der Bund.

§ 6
Verfahren

(1) Die Anpassungshilfen werden auf Antrag gewährt.

(2) Die Anträge auf Anpassungshilfen sind bis zum 31. August 1992 schriftlich bei den Bewilligungsbehörden zu stellen.

(3) In dem Antrag sind anzugeben

1. Name und Anschrift, Betriebssitz, Bankverbindung, Rechtsform des Unternehmens sowie die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten der Bodennutzung für die Ernte 1992 und die in der Binnenfischerei beschäftigten Arbeitskrafteinheiten jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung,

2. die Berechnung der Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gemäß § 3,

3. ob über das Vermögen des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung die Gesamtvollstreckung beantragt oder eröffnet worden ist oder sich das Unternehmen in Auflösung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz befindet,

4. von Antragstellern, deren Unternehmen vor dem 1. Mai 1992 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Mai, Juni und Juli 1992 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,

5. von Antragstellern, deren Unternehmen nach dem 30. April 1992 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand der Landwirtschaft nach Kategorien, der Tag der Gründung und der Rechtsvorgänger,

6. von Antragstellern, deren Tierhaltung die Grenze von drei Dungeinheiten gemäß § 3 überschreitet, ob und wenn ja, auf Grund welcher Maßnahmen im Durchschnitt des Jahres 1992 die Dungeinheitengrenze nicht mehr überschritten wird.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben nach den Nummern 1 bis 6 auf Verlangen der Bewilligungsbehörde glaubhaft zu machen.

(4) Antragsteller, die durch Umwandlung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften entstanden sind, haben der Bewilligungsbehörde auf Verlangen Unterlagen über die ordnungsgemäße Erfüllung von Abfindungsansprüchen nach § 44 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vorzulegen; dies können insbesondere die letzte Bilanz und ein verbindlicher Zeitplan über die Befriedigung der Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder, die einen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichten, sein.

§ 7
Bewilligungsbescheid

Die Bewilligungsbehörden setzen die Anpassungshilfen durch Bescheid fest. Der Auszahlungsbetrag der Anpassungshilfen ist je Bewilligungsbescheid auf volle Deutsche Mark abzurunden.

§ 8
Muster

Für den Antrag nach § 6 Abs. 1 können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anlage 1
(zu § 3)

Der Berechnung der Dungeinheit sind folgende Tierzahlen zugrunde zu legen:

Tiergruppen	Tiere je Dungeinheit
Kälber (bis drei Monate)	9
Jungrinder (über drei Monate bis zwei Jahre)	3
Rinder (über zwei Jahre)	1,5
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Schafe, Ziegen	7
Pferde	1,5
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen, Perlhühner, Wachteln	300
Mastenten	150
Mastputen, Mastgänse	100

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1 und 5)

Kalkulatorischer Arbeitsbedarf je Erzeugungs- oder Arbeitskrafteinheit zur Ermittlung der Fördereinheiten[1)]

Begünstigungsfähige Erzeugungs-/Arbeitskrafteinheiten	Kalkulatorischer Arbeitsbedarf
1. Pflanzliche Produktion (Anbaufläche)	je ha
1.1 Getreide, Ölfrüchte, Körnerleguminosen	19
1.2 Hackfrüchte (Zuckerrüben, Futterrüben, Kartoffeln)	86
1.3 Feldgemüse (im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen)	190
1.4 Gartenbauerzeugnisse im Freiland (im Wechsel mit gartenbaulichen Kulturen)	935
1.5 Gemüse und Zierpflanzen unter Glas und Plaste einschließlich Pilzbeetflächen in Kulturräumen	10 367
1.6 Ackerfutter auf Hauptfutterfläche	25
1.7 Tabak	902
1.8 Hopfen	523
1.9 sonstige Handelsgewächse	80
1.10 Dauergrünland	15
1.11 Rebland	824
1.12 Baumschulen	1 064
1.13 Obstanlagen	284
2. Tierische Produktion (Stück)	je Stück
2.1 Kälber bis zu 6 Monaten	27
2.2 Milchkühe	80
2.3 alle anderen Rinder	18
2.4 Zuchtsauen (ab 1. Belegung)	33
2.5 alle anderen Schweine (ohne Ferkel)	5
2.6 Schafe, Ziegen	11
2.7 Pferde (einschl. Ponys)	90
2.8 Legehennen (ab 6 Monate)	0,30
2.9 Junghennen (bis 6 Monate)	0,15
2.10 Masthähnchen, Perlhühner, Wachteln	0,10
2.11 Gänse, Enten, Truthühner	0,90
2.12 Bienenvölker	9
3. Binnenfischerei (AK-Einheit)	1 575 [2)] je AK-Einheit

1) Ermittelt vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. und vom Arbeitskreis für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V.

2) Durchschnittliche Arbeitsleistung je Arbeitskrafteinheit und Jahr verringert um den Anteil nicht produktionsgebundener Arbeiten.

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Durch die Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und die Eingliederung in das EG-Marktordnungssystem haben sich die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft im Beitrittsgebiet erheblich verändert; insbesondere sind die vor dem 1. Juli 1990 staatlich festgesetzten hohen Erzeugerpreise deutlich gesunken. Zur Verringerung der Auswirkungen des Preisbruchs und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurden den landwirtschaftlichen Betrieben daher in den Jahren 1990 und 1991 sowie im ersten Halbjahr 1992 umfangreiche Anpassungs- und Überbrückungshilfen gewährt. Diese Hilfen haben bisher die Anpassung der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet erleichtert und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen sowie zu einer sinnvollen und geordneten Umstrukturierung beigetragen.

Mit den Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992 sollen weitere Anpassungsschwierigkeiten in der Landwirtschaft und Binnenfischerei durch Wegfall des Einkommensausgleichs in Form einer Kürzung der Umsatzsteuerschuld nach dem 31. Dezember 1991 überbrückt werden. Der Kürzungssatz betrug gemäß § 24 a Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes im Beitrittsgebiet für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 wie in den alten Ländern 3 v.H. der Bemessungsgrundlage (Umsatz).

Diese Beihilfe soll im Jahre 1992 - vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften - in den alten Ländern durch einen zusätzlichen soziostrukturellen Einkommensausgleich ersetzt werden. Eine einheitliche Regelung in den alten und neuen Ländern erscheint wegen der noch sehr unterschiedlichen Betriebsstrukturen nicht sinnvoll. Einige Elemente des Landwirtschaftsförderungsgesetzes, in dem der soziostrukturelle Einkommensausgleich geregelt wird, wie der Förderungshöchstbetrag je Unternehmen und die Viehbestandsobergrenzen sind auf die in den alten Ländern vorherrschenden bäuerlichen Familienbetriebe zugeschnitten und würden im Beitrittsgebiet keine sachgerechte Verteilung der Mittel ermöglichen. Deshalb sieht der Kommissionsvorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine übergangsweise zu

gewährende einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfe für die Landwirte in Deutschland (KOM (91) 551 endg.; Ratsdok. 4620/92) vor, daß in den neuen Ländern eine von den alten Ländern abweichende Regelung zugelassen werden kann, um den Besonderheiten der Agrarstruktur im Beitrittsgebiet Rechnung zu tragen. Die Anpassungshilfen sind von ihrer Ausgestaltung dazu in besonderer Weise geeignet. Das Landwirtschaftsförderungsgesetz ist aus diesem Grund nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden. Der bisherige soziostrukturelle Einkommensausgleich ist in den neuen Ländern im Rahmen der Anpassungshilfen gewährt worden.

Im Hinblick auf die geänderte Zweckbestimmung wird bei den Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992, anders als bei der vorhergehenden Maßnahme, auf die Zweckbindung der Mittel sowie die erneute Vorlage eines Entwicklungskonzepts als Förderungsvoraussetzung verzichtet. Dadurch verringert sich auch der verwaltungsmäßige Aufwand.

Im Finanzplan des Bundes sind für 1992 Mittel für Anpassungshilfen in Höhe von insgesamt 690 Mill. DM vorgesehen. Davon entfallen 300 Mill. DM auf die Fortführung der bisherigen Preisbruchregelung im ersten Halbjahr 1992 und 390 Mill. DM auf die Anschlußregelung für den ausgelaufenen Umsatzsteuerausgleich im zweiten Halbjahr 1992. Bei weitgehend vollständiger Ausschöpfung des Betrages im zweiten Halbjahr, wovon auf Grund des gewählten Verfahrens auszugehen ist, ergeben sich für den Bund durch diese Verordnung Kosten von 390 Mill. DM.

Hinzu kommen von den betroffenen Ländern zu tragende Verwaltungskosten in Höhe von etwa 200 000 DM.

Zur Finanzierung der Anpassungshilfen wird in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gesetzes zu Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes (BR-Drs. 201/92) ausgeführt: "Die Finanzierung der im Fördergesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen erfolgte bisher insgesamt durch den Bund. § 5 des Fördergesetzes sieht jedoch vor, daß nach Bildung der Länder die Zusammenarbeit mit den Ländern bei der Finanzierung der im Fördergesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen geregelt wird." Durch die vorgesehene Änderung des Fördergesetzes wird den neuen Ländern und Berlin die Möglichkeit eröffnet, die vom Bund im zweiten Halbjahr 1992 gewährten zusätzlichen Anpassungshilfen aus eigenen Finanzmitteln zu ergänzen. Die Möglichkeit der landesrechtlichen Ergänzung um bis zu insgesamt 210 Mill. DM entspricht der Regelung für die alten Länder bei der vorgesehenen Änderung des Landwirtschaftsförderungsgesetzes. Die Höhe der Bundesmittel und die

mögliche Mitfinanzierung durch die Länder sind so festgelegt, daß zusammen mit den zusätzlichen Leistungen im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Landwirtschaftsförderungsgesetzes der im Kommissionsvorschlag zur Ratsentscheidung genannte Höchstbetrag von 2,2 Mrd. DM nicht überschritten wird.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Bemessungsgrundlage für die Anpassungshilfen ist der kalkulatorische Arbeitsbedarf in der tierischen und pflanzlichen Produktion. Die Zuschüsse dienen nicht der Abstützung von Preisen.

2. Besonderer Teil

Zu § 1: Zweck der Anpassungshilfen

§ 1 beschreibt die Zielsetzung der Anpassungshilfen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gewährt werden können. Der zum 31. Dezember 1991 ausgelaufene Umsatzsteuerausgleich hat erhebliche Erlöseinbußen zur Folge. Bei der derzeit schwierigen Einkommenssituation der Landwirtschaft ist eine Verlängerung des Einkommensausgleichs im Jahre 1992 zur Überbrückung von weiteren Anpassungsschwierigkeiten in anderer Form notwendig.

Zu § 2: Begünstigte

Absatz 1 legt als Voraussetzung für die Gewährung von Anpassungshilfen die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die Haltung von Tieren und/oder die Bewirtschaftung eines Unternehmens der Binnenfischerei fest. In Verbindung mit § 4 Abs. 1 ergibt sich daraus eine eindeutige Abgrenzung zwischen begünstigten landwirtschaftlichen und nicht begünstigten außerlandwirtschaftlichen Unternehmen bzw. Unternehmensteilen.

Absatz 2 beschränkt den Empfängerkreis auf natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, deren Betriebssitz im Beitrittsgebiet liegt. In Satz 2 wird der Betriebssitz im Sinne dieser Verordnung näher definiert.

Absatz 3 engt den Kreis der Begünstigten weiter ein.
Nummer 1 schließt Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben unter bestimmten Bedingungen aus.

Nummer 2 schließt juristische Personen, deren Unternehmen sich in Auflösung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz befinden, von der Förderung aus, da die Gewährung von Anpassungshilfen nicht der Zielsetzung der Maßnahme - Hilfen zur Überbrückung von Anpassungsschwierigkeiten durch Wegfall steuerlicher Ausgleichsleistungen - entsprechen würde.
Ausgeschlossen sind nach Nummer 3 natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, deren landwirtschaftliche Tätigkeit nur von sehr geringer Bedeutung ist, also insbesondere kleinere Nebenerwerbsbetriebe und Hauswirtschaften. Dadurch werden auch Bagatellzahlungen vermieden, die in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen.
Da die Hilfen auf entwicklungs- und sanierungsfähige Betriebe konzentriert werden sollen, schließt Nummer 4 alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1 von der Förderung aus, über die der Bewilligungsbehörde Tatsachen bekannt sind, die eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung oder Umstrukturierung des Unternehmens ausschließen. Solche Tatsachen liegen in der Regel dann vor, wenn über das Vermögen die Gesamtvollstreckung beantragt oder eröffnet ist, falls nicht nach dem Antrag eine Unterbrechung zum Zwecke der Sanierung erfolgt oder nach der Eröffnung Aussicht auf einen Fortführungsvergleich besteht.
Nach Nummer 5 sind juristische Personen und Personengesellschaften, die die Umwandlung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nicht ordnungsgemäß durchführen und dadurch die Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe erheblich behindern, von der Förderung ausgeschlossen. In den neuen Ländern wird der notwendige Umstrukturierungsprozeß nach wie vor dadurch erheblich erschwert, daß landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften die Umwandlung zwar eingeleitet, die Verpflichtungen aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz bisher jedoch nicht erfüllt haben. Dazu gehören die fristgemäße Auszahlung von Inventarbeiträgen und die Unterstützung ausscheidender Mitglieder bei der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Bezeichnung "landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften" schließt im Sinne des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes auch gärtnerische Genossenschaften sowie andere auf der Grundlage des LPG-Gesetzes gebildete Genossenschaften ein.

Zu § 3: Dungeinheitengrenze

Nach § 3 wird die Förderung an die Voraussetzung gebunden, daß der Wirtschaftsdüngeranfall tierischer Herkunft bestimmte Obergrenzen nicht überschreitet (Dungeinheitengrenze). Aus Gründen der Kontrollierbarkeit wird dabei auf die Flächen

zum Zeitpunkt der Antragstellung und die Tierbestände gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezug genommen. Im übrigen sind die Berechnungsvorschriften eng an die Bestimmungen des Landwirtschaftsförderungsgesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), angelehnt, insbesondere wird der Berechnungsschlüssel in Anlage 1 aus diesem Gesetz übernommen. Betrieben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Dungeinheitengrenze überschreiten, wird die Möglichkeit gegeben, durch entsprechende betriebliche Maßnahmen, z.B. Reduzierung des Viehbestandes, Zupachtung von Flächen oder anderweitige Verwendung des wirtschaftseigenen Dünger als durch Ausbringung auf Flächen, die Dungeinheitengrenze im Durchschnitt des Jahres 1992 einzuhalten; dies entspricht der Regelung im Landwirtschaftsförderungsgesetz.

Zu § 4: Höhe der Anpassungshilfen

Bemessungsgrundlage für die Gewährung der Anpassungshilfen ist auch im zweiten Halbjahr 1992 der kalkulatorische Arbeitsbedarf für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Fläche und die gehaltenen Tierbestände. Von dieser Regelung wird nur für die Unternehmen der Binnenfischerei abgewichen, da die Ermittlung des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs auf der Basis von Normzahlen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt.

Stattdessen wird der tatsächliche Arbeitskräftebestand zugrunde gelegt. Die grundsätzliche Orientierung der Anpassungshilfen am betriebsnotwendigen Arbeitskräftebedarf begünstigt Betriebe, die sich bereits weitgehend an die geänderten Rahmenbedingungen angepaßt haben, weil diese je tatsächlich vorhandener Arbeitskraft eine relativ hohe Hilfe erhalten.

Absatz 1 legt als Bemessungsgrundlage die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten, die gehaltenen Tierbestände nach Kategorien und die Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei fest und schließt die zur Ernte 1992 stillgelegten Flächen von der Förderung aus.

Absatz 2 legt die Stichtage bzw. Zeiträume fest, die bei der Ermittlung der in Absatz 1 genannten Bemessungsgrundlage anzuwenden sind.

Um kleinere Betriebe, insbesondere neu- oder wiedereingerichtete Familienbetriebe, besonders zu fördern, setzen sich die gewährten Anpassungshilfen jeweils aus einem Grundbetrag und einem zusätzlichen Betrag zusammen. Dies regelt Absatz 3.

383/92

Absatz 4 legt das Berechnungsschema zur Ermittlung der Fördereinheiten je Begünstigten aus dem ermittelten kalkulatorischen Arbeitsbedarf fest.

In Absatz 5 wird der Schlüssel festgelegt, nach dem für die begünstigungsfähigen Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft und die begünstigungsfähigen Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei jeweils der kalkulatorische Arbeitsbedarf zu berechnen ist.

Absatz 6 legt die Höhe des Grundbetrages fest. Der bei zwei und mehr Fördereinheiten gewährte Höchstbetrag von 5.000 DM wird in der Regel von Familienbetrieben durchschnittlicher Größe erreicht.

Absatz 7 legt das Verfahren zur Bestimmung des zusätzlichen Betrages je Fördereinheit fest. Durch Berechnung des je Fördereinheit auszuzahlenden Betrages nach Auswertung aller Anträge sichert die gewählte Vorgehensweise eine weitgehende Ausschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu § 5: Zuständigkeit und Kostentragung

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung.

Absatz 2 stellt klar, daß die Leistungsaufwendungen durch den Bund getragen werden.

Zu § 6: Verfahren

Absatz 1 legt fest, daß die Anpassungshilfen auf Antrag zu gewähren sind.

Absatz 2 legt die Antragsfrist für die Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992 fest.

In Absatz 3 wird geregelt, welche Angaben dieser Antrag enthalten muß und wie die Angaben zu belegen sind.

Absatz 4 legt fest, welche Unterlagen Antragsteller, die durch Umwandlung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften entstanden sind, der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen haben.

Zu § 7: Bewilligungsbescheid

§ 7 Satz 1 legt fest, daß die Anpassungshilfen durch Bescheid festzusetzen sind. Satz 2 regelt das Rundungsverfahren für die Auszahlungsbeträge.

Zu § 8: Muster

Nach § 8 können die Länder für den Antrag auf Anpassungshilfen Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten, die dann zu verwenden sind.

Zu § 9: Inkrafttreten

§ 9 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Bundesrat Drucksache 383/92 (Beschluß)

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Zweite Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 - LaAV 2/92)

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zur Eingangsformulierung

   In der Eingangsformulierung sind die Worte
   "§ 1 Abs. 2 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ...,"
   zu streichen.

   Begründung:

   Notwendige Klarstellung, da das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 nicht geändert hat.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

383/92

2. Zu § 6 Abs. 4

In § 6 Abs. 4 zweiter Halbsatz sind nach den Worten
"die letzte Bilanz"
die Worte
"sowie auch die für die Abfindungen maßgeblichen Bilanzen"
einzufügen.

Begründung:

Die für die Abfindungen maßgebliche Bilanz muß nach § 44 Abs. 6 Landwirtschaftsanpassungsgesetz nicht die letzte Bilanz sein.

3. Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschließung gefaßt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unabhängig vom Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes, die Verordnung zügig in Kraft zu setzen, um die sonst in den neuen Ländern zu befürchtenden Verwaltungsvollzugsprobleme zu vermeiden.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Verordnung entsprechend dem Ausgang des Vermittlungsverfahrens ggf. umgehend novelliert wird.